



Zusatzbedingungen für Dienstleistungen wie Service, Reparatur, Montage u.ä. SCHILLER AUTOMATION GmbH & Co. KG

I. Anwendungsbereich

Diese Servicebedingungen gelten neben den Allgemeinen Lieferbedingungen des Auftragnehmers für sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Arbeiten wie Aufstellung von Maschinen, Reparaturen, Serviceeinsätze, Wartungen, etc.

II. Kosten und Risiko

1. Die Durchführung der Arbeiten erfolgt auf Kosten und Risiko des Bestellers. Alle dem Auftragnehmer hierdurch erwachsenden Aufwendungen auch evtl. Überstunden, Sonntags- und Feiertagsarbeit und die Zeit für die Fehlersuche sind vom Besteller zu erstatten. Dies gilt auch für anfallende Reise- und Wartezeit. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.
2. Werden die Arbeiten nicht durchgeführt, weil insbesondere der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist, Ersatzteile nicht zu beschaffen sind, der Besteller den Termin schuldhaft versäumt hat oder der Vertrag während der Durchführung gekündigt wurde, so hat der Besteller sämtliche entstandenen Aufwendungen zu tragen. Der Reparaturgegenstand muss nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand versetzt werden, es sei denn, die durchgeführten Arbeiten waren nicht erforderlich. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, für die Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten und Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund.
3. Bei der Durchführung von Arbeiten im Werk des Auftragnehmers wird der An- und Abtransport des Reparaturgegenstands - einschließlich etwaiger Verpackung und Verladung - auf Kosten des Bestellers durchgeführt, anderenfalls wird der Gegenstand vom Besteller im Werk des Auftragnehmers angeliefert und nach Fertigstellung vom Besteller umgehend abgeholt. Der Besteller trägt die Transportgefahr.
4. Wird vor der Durchführung ein Voranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Besteller ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wurde.

III. Arbeitsbedingungen

Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen und für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen. Er hat das Montagepersonal bei der Durchführung auf seine Kosten zu unterstützen.

IV. Technische Hilfeleistung des Bestellers

1. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zur:
 - a) Vornahme aller baulichen Arbeiten so rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, dass die Arbeiten sofort nach Ankunft begonnen und ohne Verzögerung durchgeführt werden können. Der Besteller sichert zu, dass in den Räumen, in denen die Maschine stehen wird, der Unterbau vollständig trocken und abgebunden und der Boden tragfähig ist und die Räume gegen Witterungseinflüsse geeignet geschützt, gut beleuchtet und genügend erwärmt sind. Die Räume müssen entsprechende Zugänge aufweisen (Größe der Türen etc.) und die Umgebung muss geeignet und angemessen für die Aufstellung und den Betrieb der Maschine sein.
 - b) Bereitstellung trockener, beleuchtbarer und verschließbarer, unter Aufsicht und Bewachung stehender Räume für die Aufbewahrung von Maschinenteilen, Materialien, Werkzeugen u. a.
 - c) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - d) Bereitstellung von qualifizierten Hilfskräften (Hilfsmannschaften und Fachkräften wie z. B. Elektriker) in der vom Auftragnehmer für erforderlich erachteten Anzahl und für die benötigte Montagezeit.
 - e) Bereitstellung der für Aufstellung und Inbetriebsetzung der Maschinen erforderlichen Vorrichtungen und Bedarfsstoffe, z. B. Musterteile.
 - f) ggf. Bereitstellung von geeigneter, sauberer Kleidung und spezieller Reinigungsmittel (z.B. für Reinraum).
 - g) Verladung und Beförderung der für die Montage notwendigen Gegenstände nach der Art der Montage.
2. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

V. Fernwartung

1. Zur Durchführung der Fernwartung (Behebung von Einrichtungsfehlern, Ferndiagnose etc.) hält der Besteller die hierfür erforderlichen Einrichtungen an seinen Systemen bereit.
2. Die Ferndiagnoseeinrichtungen werden im Bedarfsfall, aufgrund telefonischer Vorabgespräche, vom Besteller in Betrieb gesetzt. Der Besteller trägt die Verantwortung dafür, dass dem Auftragnehmer der Zugriff lediglich auf die Daten ermöglicht wird, die dem Auftragnehmer bekannt gegeben werden dürfen bzw. für die entsprechende Genehmigungen vorliegen. Alle dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang zugehenden Bestellerdaten sind ausschließlich zu Diagnosezwecken zu verwenden. Eventuell beim Auftragnehmer gespeicherte Daten sind unmittelbar nach Beendigung der Diagnosearbeiten zu löschen. Der Besteller hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass ein Zugriff nur nach ausdrücklicher Freigabe durch den Besteller erfolgen kann und die Verbindung nach der Beendigung der Arbeiten unterbrochen wird.
3. Der Besteller hat für die Dauer der Fernwartung entsprechend qualifiziertes, telefonisch verfügbares Fachpersonal bereitzustellen das mit der Maschine vertraut ist und die vor Ort erforderlichen Tätigkeiten ggf. vornimmt.

VI. Ausführungsfrist

1. Sofern eine Ausführungsfrist ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, setzt deren Einhaltung voraus, dass der Besteller seinen ihm obliegenden Verpflichtungen nachkommt. Die Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf mit der Durchführung der Arbeiten begonnen wurde.
2. Für eine Verlängerung der Ausführungsfrist sowie die Haftung des Auftragnehmers bei Verzug gilt Abschnitt IV der Allgemeinen Lieferbedingungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die pauschalierte Verzugsentschädigung täglich 2% der voraussichtlichen Montagekosten beträgt und der Höchstbetrag des Schadenersatzes auf das Zweifache der voraussichtlichen Montagekosten begrenzt ist.

VII. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden des Auftragnehmers die vom Auftragnehmer gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Transport oder Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne ein Verschulden des Auftragnehmers in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

VIII. Zahlung

1. Zahlungen, die diesen Bedingungen zugrundeliegende Arbeiten einschließlich Ersatzteile etc. betreffen, sind sofort nach Durchführung der Arbeiten fällig.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
3. Es gilt die Preisliste des Auftragnehmers in der jeweils gültigen Fassung.

IX. Sonstiges

1. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus den erbrachten Arbeiten ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrags in seinen Besitz gelangten Gegenstand des Bestellers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher erbrachten Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen.
2. Ergänzend gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen des Auftragnehmers.